

1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta vom 01.12.2020 zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

In Anwendung des § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 27.11.2020, sowie gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 vom 01.12.2020 wie folgt geändert:

- 1. Die unter lfd. Nr.6 der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 aufgeführte Regelung zur Bekanntgabe der Örtlichkeiten, an denen die Veranstaltung von Feuerwerken verboten ist, wird gestrichen.**
- 2. Die bisherigen lfd. Nrn. 7 bis 10 der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 werden zu den lfd. Nrn. 6 bis 9.**

Begründung

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat mit der Änderungsverordnung vom 15.12.2020 eine Änderung der am 30.10.2020 veröffentlichten Neufassung der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorgenommen.

Mit der Änderungsverordnung ist in § 10 a Abs.2 das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern grundsätzlich untersagt worden.

Mithin bedarf es daher keiner Bekanntgabe von Örtlichkeiten mehr, an denen das Abbrennen von Feuerwerk verboten ist.

Alle anderen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 bleiben unverändert bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, 16.12.2020

Herbert Winkel
Landrat

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr
bei Terminabsprache auch außerhalb der Öffnungszeiten

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta